

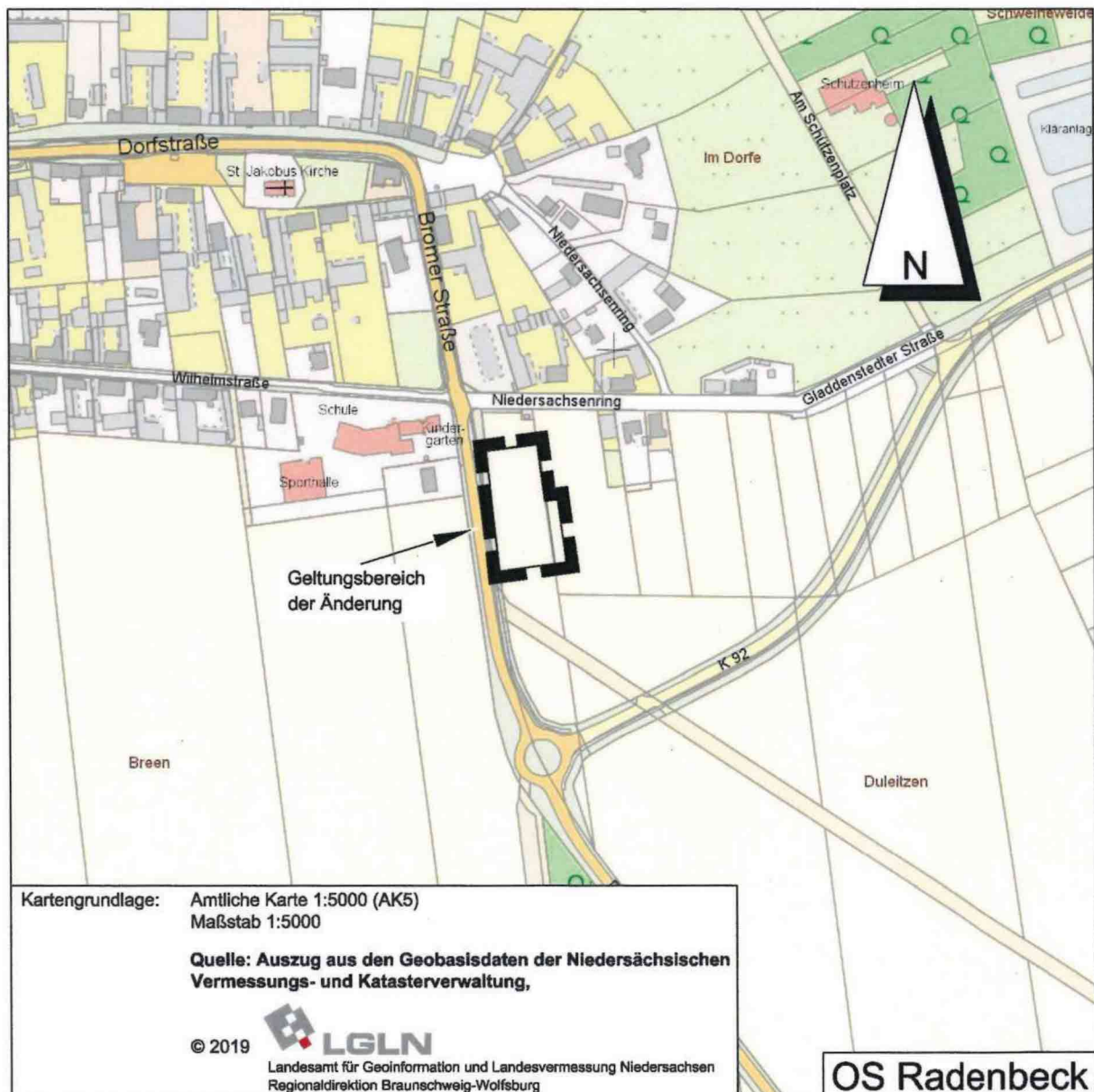
## BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplan, 48. Änderung

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) - hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittingen am 18.6.2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortschaft Radenbeck östlich der Bundesstraße 244. Er wird wie in der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



## Ziel und Zweck der Planung

Durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Ansiedlung eines SB-Discounters ermöglicht werden, der die Nahversorgung der Bevölkerung in der Ortschaft Radenbeck mit Gütern des allgemeinen täglichen Grundbedarfs mit sicherstellen soll.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Stellungnahmen wird

vom 06.07.2020 bis einschließlich 06.08.2020

im Rathaus -Fachbereich Hochbau- der Stadt Wittingen, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen während der Sprechzeiten

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
(weitere Zeiten nach Vereinbarung)	

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter [https://wittingen.eu/136\\_Bauleitplanung.html](https://wittingen.eu/136_Bauleitplanung.html) einsehbar.

Die Festsetzungen hinsichtlich Natur und Landschaft werden in dem Umweltbericht erläutert, der der Begründung als ihr gesonderter Teil beigelegt ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung ist nicht erforderlich.

Zum Verfahren liegen zu den Schutzgütern:

- Mensch und Gesundheit
- Tiere und Pflanzen
- Geologie Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

folgende Gutachten bzw. Untersuchungen vor:

- Umweltbericht
  - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
  - Biotoptypem
  - Realer Bestand – Biotoptypen
  - Morphologie und Böden
  - Gewässer
  - Tierarten - Fauna
  - Landschaftsbild
  - Kultur- und Sachgüter
  - Wohlbefinden des Menschen
  - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
  - Erhaltungsziele
  - Grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Umweltbezogene Stellungnahmen liegen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu folgenden Themen vor:

1. Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltverbände im Landkreis Gifhorn  
Flächenverbrauch
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Bodenschutz, Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen
3. Landkreis Gifhorn

Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft  
Denkmalschutz - Vermeidung von Beeinträchtigungen in der Umgebung eines Baudenkmals,  
Bodendenkmale  
Schallschutz

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Empfehlung einer Luftbildauswertung / Fläche A
6. Wasserverband Gifhorn  
Versickerung von Niederschlagswasser

Der Planentwurf mit Begründung, Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen können von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail ([stadt@wittingen.eu](mailto:stadt@wittingen.eu)), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**STADT WITTINGEN – DER BÜRGERMEISTER - RITTER**